

Otto Werner

das ich erwarb oder erwerben werde, sei es an Immobilien oder an Mobilien. All dieser Besitz, selbst mein Mantel auf meinen Schultern, soll gewährleisten oder verbürgen, daß deine K[etubba], Mitgift und Zugabe bezahlt werde bei meinem Leben und nach meinem Tode, vom heutigen Tage an bis in alle Ewigkeit.«

Die Gewährleistung für Morgengabe, Mitgift und Zugabe übernahm N. der Bräutigam gemäß strengen Vorschriften der K[etubba] und der Zusatz-Urkunden, wie sie bei den Töchtern Israels gebräuchlich sind, und nach den Anordnungen unserer Weisen, nicht etwa als bloßes Versprechen oder als Urkundenformular.

All dies ist erklärt worden von seiten des Bräutigams N., Sohn des M., für A., Tochter des B., in Bezug auf alles oben Geschriebene und Erklärte, um es rechtskräftig zu erwerben. Wir (die Zeugen) haben vom Bräutigam N., Sohn des M. für die Braut A., Tochter des B., die Jungfrau, mittels eines Kleidungsstückes, welches zum Kinjan [= Erwerbsakt] geeignet ist, rechtskräftig die vorstehenden Rechte erworben.«

Alles ist fest und rechtsgültig.

Unterschrift: ... Sohn des ..., Zeuge ... Sohn des ..., Zeuge.«

Die Eheschließung selbst bestand zu jener Zeit in der Übergabe von Kessef (Geld), einem symbolischen Brautpreis, der durch die Übergabe des Brautrings erfolgte. Aus dem Vertragsbrief erfahren wir, daß die Braut Henlin von ihrem Bräutigam Karle einen Ring im Wert von einundzwanzig Gulden geschenkt bekam. Diesen Ring steckte Karle ihr vor Zeugen an den Zeigefinger der rechten Hand mit den Worten: »Mit diesem Ring bist du mir anvertraut nach dem Gesetz Mose und Israel«<sup>4</sup>. Die religiöse Zeremonie fand unter der Chuppa<sup>5</sup> statt. Die Verlesung der Ketubba war Teil der Eheschließungszeremonie.

Henlins Vater schenkte der Kalle, der Braut, zur Hochzeit *ain girtl, damit sy nach Judischem gebrauch vermähelt worden*, im Wert von sechzig Gulden, außerdem einen Gürtel im Wert von achtzig Gulden. Zwanzig Gulden wurden ihr von Freunden geschenkt, wofür sie *ain stuckh golld, ain Portugaleser*<sup>6</sup> genannt, eintauschte.

Karle Schweickhart hielt mit Henlin sieben Freudentage, die sieben Tage des Festmahles. Er verrichtete keine Arbeit und machte keine öffentlichen Geschäfte, sondern aß und trank und freute sich mit ihr<sup>7</sup>.

Karle Schweickhart und Henlin hatten eine Tochter<sup>8</sup>. Sie wurde von Henlin jüdisch erzogen und verheiratete sich mit Raphael, dem Sohn des Rabbi<sup>9</sup> David zu Sulzberg. Die Zeitspanne des Zusammenlebens von Karle Schweickhart und der Jüdin Henlin kennen wir nicht näher. Wir wissen nur, daß Karle während dieser Zeit einmal sehr schwer krank war und Henlin ihn treu pflegte, weshalb er ihr obendrein dreihundert Gulden *zum voraus ausgeschafft* und nach jüdischer Ordnung verbrieft hatte. Schließlich kam es zur Zerrüttung der Ehe; aus den Gründen erfahren wir, daß es *wegen Ihr baiden Religion, Auch Ir Henlin Judin zugebrachten Heyratguttis, widerlegung, morgengab, ausgeschafften gellts, Klaiden, Klaineter*<sup>10</sup> *vnnnd Anders, was darynnen berurt*, zu Zwietracht, *Spenn*<sup>11</sup>, Irrung und Uneinigkeit gekommen war.

Im Heiratsvertrag war vorsorglich festgelegt worden, daß Karle Schweickhart, wenn es zu Zwiespalt zwischen den Eheleuten kommen sollte, *Allso das sie bey Ime Ir wonung nit mer Haben kündte oder dörffte*, ihr während dieser Zeit monatlich 15 Gulden zu geben *schuldig*

4 Vgl. S. PH. VRIES, Jüdische Riten und Symbole. Wiesbaden 1981, S. 222ff.

5 Hochzeitsbaldachin.

6 Portugaleser = Münzsorte.

7 Vgl. Rabbi SCHELOMO GANZFRIED, Kizzur Schulchan Aruch. Ins Deutsche übertragen von Rabbiner SELIG BAMBERGER. Band II. Basel 1978, S. 872.

8 Die Möglichkeit, daß diese Tochter aus Karle Schweickharts voriger Ehe stamme, ist sehr unwahrscheinlich.

9 Titel. Wörtlich übersetzt: mein Meister, mein Lehrer.

10 Kleinode, Schmucksachen der verschiedensten Art.

11 Streitigkeiten, Zerwürfnis.